

Dipl.-Biol. Tobias Teige
Goldsternweg 34
D-12524 Berlin
t.teige@web.de
privat: 030/6721753
mobil: 0179/5275860
Steuer-Nr.: 3655562359

Abs.: Tobias Teige Goldsternweg 34, 12524 Berlin

Barbarossadreieck GmbH & Co KG
Brahmsstraße 13

Berlin, 19.09.2018

14193 Berlin

Betreff: BV Martin-Luther-Straße 48-50, Speyerer Straße 26-28 und Barbarossastraße 19-20 in Berlin Schöneberg
Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten

Antrag auf Befreiung nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zum Abbruch vorgesehene Gebäude, der Baumbestand des Geländes und die Fassaden der Nachbargebäude, an die angebaut werden soll, wurden von mir am 15.04., 19.05., 26.06. und 10.07.2018 dahingehend überprüft, ob sich an bzw. in dem Gebäude, dem Baum- und Heckenbestand Nist- oder Lebensstätten geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) befinden.

Die Erfassungen erfolgten am Tag und in den ersten Nachtstunden unter Einsatz von Fernglas, Fledermausdetektor und Nachtsichtgerät.

Es konnten weder am Gebäudebestand noch im Baum- und Heckenbestand des Geländes Niststätten von Vögeln oder Fledermausquartiere festgestellt werden.

Der Baumbestand bietet keine Höhlen und der Gebäudebestand ist nicht als Standort für Fledermauswinterquartiere geeignet.

Ein Antrag auf Befreiung nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) oder ein Antrag auf Ausnahme gemäß §2 der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Vögel und Fledermäuse an Gebäuden) sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

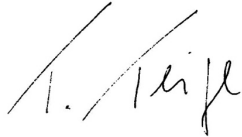
Soweit die Beräumung von Vegetationsbeständen und Bäumen zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen unabdingbar ist, sind diese Handlungen nur unter der Bedingung zulässig, dass damit einhergehend weder aktuell belegte Nester so genannter freibrütender Vögel zerstört werden oder die Tiere selbst zu Schaden kommen, noch ein ggf. aktuelles Aufzuchtgeschehen durch die Arbeiten derart gestört wird, dass die Altvögel die Jungenaufzucht aufgeben. Soweit Vegetationsbestände als Schutzgehölz für noch nicht selbständige Jungvögel und damit als besonders geschützte Lebensstätte im Sinne der Zugriffsverbote des §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG fungieren, sind daher auch diese bis zur Selbständigkeit der Jungvögel im Bestand zu belassen.

Zum jetzigen Zeitraum sind keine Brutvogelreviere im Baum- und Heckenbestand bekannt. Die Rodungen sollten im Zeitraum zwischen November und Ende Februar erfolgen. Ist das nicht möglich ist es für die Einhaltung der o. G. Bedingungen erforderlich, dass vor Rodungen oder Abbruch während der Brutsaison vorab eine nachweislich fachkundige Person eine Kontrolle auf besetzte Nist- bzw. Lebensstätten durchführt.

Bitte leiten Sie diese Schreiben an die zuständige Naturschutzbehörde weiter.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Teige', written in a cursive style.

Tobias Teige